OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653854/3/MZ

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.04.2026, GZ: BHVBVerk-2025-284077/23-Pl, betreffend Aufforderung zur Beibringung eines Befundes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der beschwerdeführenden Partei gemäß § 24 Abs 4 FSG in Verbindung mit § 8 Abs 2 FSG und § 13 FSG-GV aufgetragen, zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung der Behörde eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 und 2 vorzulegen. Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme hat die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen und sich ausdrücklich mit der Stellungnahme des Dr. C__ vom 21.10.2025 auseinander zu setzen und zu begründen, ob und wenn ja warum und in welcher Form ein Abstinenznachweis als notwendig erachtet wird. Zudem hat in die Stellungnahme das Urteil des LG Wels vom 17.09.2025, 12 Hv 48/25t, hinsichtlich des darin festgestellten Zeitraumes des Konsums von Amphetaminen (November 2023 bis einschließlich 09.04.2025) einzufließen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.04.2026, GZ: BHVBVerk-2025-284077/23-Pl, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 24 Abs 4 iVm § 8 Abs 2 FSG aufgetragen, „innerhalb von einer Woche nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Befund einer Haaranalyse auf Suchtmittel, Haarlänge 3 cm, beizubringen“.

Ihre Entscheidung begründend stützt sich die belangte Behörde auf eine amtsärztliche Stellungnahme, welche wiederum in einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme begründet sei.

II.a) Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründend bringt die bP vor, die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme stamme vom 21.10.2025 und attestiere eine paranoide Schizophrenie. Sie empfehle die Absenz von illegalen Substanzen sowie eine einmalige Überprüfung in Form einer Haaranalyse, ein rezenter Suchtmittelkonsum sei allerdings nicht aktenkundig. Es sei der Behörde zwar beizupflichten, dass § 13 FSG-GV bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung die Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vorsehe. Die vorliegende Stellungnahme sei allerdings bereits im Sinne des § 2 Abs 4 FSG-GV veraltet, und dürfe nicht mehr herangezogen werden. Ein rezenter Suchmittelmissbrauch sei nicht gegeben, und wäre daher die aufgetragene Haaranalyse rechtswidrig.

b) Mit Schreiben vom 10.06.2026 teilte die bP mit, einen zuvor gestellten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückzuziehen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Die bP wurde am 27.08.2025 vom Amtsarzt der belangten Behörde untersucht und die Führerscheinbehörde vom Sanitätsdienst in Folge in Kenntnis gesetzt, dass die bP eine Lenkberechtigung besitzt und unter medikamentös behandelter paranoider Schizophrenie leidet.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.09.2025, GZ: BHVBVerk-2025-284077/2-Pl, wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG in Verbindung mit § 8 Abs 2 FSG und § 13 FSG-GV binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft, und wurde der bP mit Bescheid vom 06.11.2025 wegen nichtbefolgen der Anordnungen die Lenkberechtigung entzogen.
Am 17.12.2025 ließ sich die bP amtsärztlich untersuchen und brachte eine mit 21.10.2025 datierte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme bei. Der Psychiater diagnostiziert „Psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Subtanzen: Psychotische Störung“, „Paranoide Schizophrenie“, „Morbus Crohn“, „Unverträglichkeit von Trittico (Augeninnendruck)“ und „EPMS unter 10 mg Aripiprazol“. Von einer von der bP angegebenen Abstinenz seit dem Jahr 2023 ausgehend gelangt der Facharzt zum Ergebnis, dass die bP gesundheitlich zum Lenken von KFZ aller Klassen geeignet sei. Die Abstinenz sei jedoch durch eine einmalige Haaranalyse zu überprüfen.
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der bP gemäß § 24 Abs 4 iVm § 8 Abs 2 FSG aufgetragen, „innerhalb von einer Woche nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Befund einer Haaranalyse auf Suchtmittel, Haarlänge 3 cm, beizubringen“.

Mit Urteil des LG Wels vom 17.09.2025, 12 Hv 48/25t, wurde die bP unter anderem verurteilt, zwischen etwa November 2023 bis einschließlich 09.04.2025 wiederholt Amphetamine zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch erworben und besessen zu haben.

d) Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus den vorliegenden Akten.

III. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 2 Abs 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

b) Zunächst ist festzuhalten, dass der bP die Beibringung eines Haaranalysebefundes aufgetragen wurde. An sich begrenzt der Spruch einer behördlichen Entscheidung die Sache des Beschwerdeverfahrens; der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch ist im Anwendungsbereich des § 24 Abs 4 FSG Sache des Rechtsmittelverfahrens die gesundheitliche Eignung eines Bescheidadressaten zum Lenken von KFZ an sich, sodass sämtliche auf die Klärung der gesundheitlichen Eignung einer Person abzielenden Aufträge mitumfasst sind (VwGH 7.6.2024, Ra 2022/11/0178). Das erkennende Gericht hat daher nicht bloß zu prüfen, ob die von der belangten Behörde aufgetragene Haaranalyse (noch) rechtmäßig ist, sondern bei im Sinne des § 24 Abs 4 FSG gegebenen Bedenken sämtliche damit in Zusammenhang stehende Anordnungen allenfalls selbst vorzunehmen.

c) Im ggst Fall wurde bei der bP amtsärztlich nach einer Untersuchung am 27.08.2025, sowie auch fachärztlich-psychiatrisch nach einer Untersuchung am

07.10.2025, eine paranoide Schizophrenie festgestellt. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass sohin Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG an der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von KFZ bestehen, und aufgrund des § 13 Abs 1 FSG-GV eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen ist. Eine solche wurde von der bP zwar bereits einmal vorgebracht, allerdings ist es innerhalb des durch § 2 Abs 4 FSG-GV abgesteckten Zeitraums nicht zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens gekommen, sodass die vorliegende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme nicht mehr berücksichtigt werden darf. Sohin kann freilich auch der Prämisse, unter welcher der Facharzt zum Ergebnis der gesundheitlichen Eignung der bP gekommen ist – nämlich eine einmalige, die angegebene Abstinenz belegende Haaranalyse – keine Gültigkeit mehr zukommen, und kann die Anordnung der belangten Behörde nicht weiter bestehen.

Da wiederum, wie oben dargelegt, Sache des Beschwerdeverfahrens nicht bloß die Vorschreibung einer Haaranalyse sondern die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ ist, und – wie ebenfalls bereits dargelegt – aufgrund der nach den ärztlichen Diagnosen bestehenden Bedenken gemäß § 24 Abs 4 FSG im von der Behörde weiter zu führenden Verfahren eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme durch § 13 Abs 1 FSG-GV zwingend notwendig sein wird, ist der Spruch des angefochtenen Bescheides entsprechend abzuändern.

Die im Spruch dieser Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Anforderungen an die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sollen, soweit auf den Vorbefund des Dr. C__ abgestellt wird, eine Unschlüssigkeit aufgrund von Unvollständigkeit des Sachverhaltssubstrates vermeiden. Die Dauer des Substanzkonsums, welche das LG Wels bindend festgestellt hat, weicht von den Angaben der bP im Rahmen der Anamnese des Dr. C__ ab, sodass bei einer aktuellen Beurteilung auf den nachgewiesenen Zeitraum abzustellen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht, und der Wortlaut des § 13 Abs 1 FSG-GV im vorliegenden Fall keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweist. Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung ist nicht gegeben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer